

Unterrichtung

**über die Ergebnisse der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des
Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf am
Montag, dem 29.04.2024**

Tagesordnung

I. Nichtöffentlicher Teil:

1. Abschluss der Organisationsanalyse für die Kernverwaltung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen

II. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vergabe Ratsinformationssystem
3. Erweiterung der bestehenden Schließanlage auf ein elektronisches Schließsystem
4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2024 gem. § 98 GemO
6. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP); hier: Zustimmung zur Teilnahme
7. Mitteilungen und Informationen

II. Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeisterin Vera Höfner gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst hat:

- Die Verwaltung wird beauftragt die Ergebnisse der beauftragten Organisationsanalyse für die Kernverwaltung im Rahmen des laufenden Verwaltungsgeschäfts umzusetzen.
- Dem Verbandsgemeinderat wird empfohlen, der Einstellung einer Sachbearbeiterin im Fachbereich 2 „Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen“ zum 01.07.2024 zuzustimmen.
- Dem Verbandsgemeinderat wird empfohlen, der Einstellung einer Vergabemanagerin zum 01.06.2024 zuzustimmen.

Zu TOP 2: Vergabe Ratsinformationssystem

Zur Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems wurden verwaltungsseitig bei drei Softwareherstellern Angebote angefordert. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma more!software GmbH & Co.KG, Aubachstraße 30, 56410 Montabaur.

Angeschafft werden soll eine Mehrplatzversion mit folgenden Modulen:

Einmalige Kosten:

Formularherstellung/Textbausteine	290,00 €
Installation per Fernwartung	340,00 €
Basis-Programmschulungen	2.475,00 €
<u>Einrichtung, Konfiguration und Upload-Test</u>	<u>495,00 €</u>
Summe Netto	3.600,00 €
19 % MwSt.	684,00 €

Summe Brutto 4.284,00 €

Monatliche Kosten:

Sitzungsmanagement/Gremieninfo	109,00 €
HKR-Schnittstelle	10,50 €
Druckmanager	15,50 €
PDF-Stamper (Wasserzeichen)	15,50 €
Custom Pages	49,00 €
Betriebssystem Windows	54,50 €
<u>Webhosting/Supportleistungen</u>	<u>80,00 €</u>
Summe Netto	334,00 €
19 % MwSt.	63,46 €

Summe Brutto 397,46 €

Die laufenden monatlichen Kosten fallen durch einen Softwarepflege- und Supportvertrag an. Der Erstvertrag hat einen Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Während dieser Laufzeit gibt es keine Preiserhöhungen.

Beschluss:

Die Firma more!software GmbH & Co.KG, Aubachstraße 30, 56140 Montabaur, wird mit der Lieferung und Installation des Rats- und Bürgerinformationssystems more!rubin zum einmaligen Anschaffungspreis in Höhe von 4.284,00 € beauftragt.

Zusätzlich wird ein Softwarepflege- und Supportvertrag auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die monatlichen Kosten hierfür betragen 397,46 €.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 3: Erweiterung der bestehenden Schließanlage auf ein elektronisches Schließsystem

In seiner Sitzung am 28.10.2021 hat der Werkausschuss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf die Werkleitung mit der Ausschreibung eines elektronischen Schließsystems für das Betriebsgebäude der Verbandsgemeindewerke beauftragt.

Nach Rücksprache mit den Verbandsgemeindewerken hat sich die Umsetzung bewährt.

Daher schlägt die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Schließanlage im Rathaus auf ein elektronisches Schließsystem zu erweitern. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Sicherheit, Flexibilität und Effizienz der Zugangskontrolle zu erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Die derzeitige Schließanlage der Verbandsgemeindeverwaltung basiert auf herkömmlichen mechanischen Schüsseln. Dieses System hat einige Einschränkungen, darunter:

1. Begrenzte Sicherheit: Mechanische Schlüssel können leicht verloren gehen oder gestohlen werden, was zu Sicherheitsrisiken führt.
2. Mangelnde Flexibilität: Die Zuweisung von Zugangsberechtigungen und die Verwaltung von Schlüsseln erfordern einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und sind wenig flexibel.
3. Begrenzte Nachverfolgbarkeit: Es besteht keine Möglichkeit, für besonders datenschutzbezogene Räumlichkeiten eine Zutrittsmöglichkeit zu protokollieren bzw. zu überwachen.

Es gilt selbiges wie im Werksgebäude: Nur bei einem vermuteten Fehlverhalten oder rechtlichem Verstoß und erst nach Freigabe durch den Verbandsgemeinderat, Personalrat und Behördenleitung, soll die Erstellung einer Auswertung zu einzelnen Zutrittsmedien gestattet sein.

Ein elektronisches Schließsystem bietet zahlreiche Vorteile, darunter:

1. Erhöhte Sicherheit: Elektronische Schlösser bieten fortschrittliche Sicherheitsfunktionen.
2. Flexibilität: Die Zuweisung von Zugangsberechtigungen kann individuell angepasst und in Echtzeit aktualisiert werden.
3. Nachverfolgbarkeit: Zugriffe können protokolliert werden und bei berechtigtem Interesse im Rahmen der gängigen Datenschutzrichtlinien ausgewertet und überwacht werden.
4. Zeitersparnis: Der Verwaltungsaufwand für die Schlüsselverwaltung wird erheblich reduziert.

Die Verwaltung beabsichtigt in Analogie mit der Umsetzung der elektronischen Schließanlage der Werke diese im Rathaus zunächst für folgende Bereiche auszustatten:

- 2 Außentüren des Rathauses
- 1 Kellertür

- 2 Durchgangstüren
- 10 Bürotüren

Die Umstellung auf ein elektronisches Schließsystem in Analogie der Werke erfordert eine einmalige Investition in die Beschaffung und Installation der entsprechenden Hardware.

Für die Maßnahme werden einmalige Investitionskosten in Höhe von 25.000 Euro vorgesehen. Da entgegen der ursprünglichen Planung der Haushaltsansatz für die Installation eines Ratsinformationssystems um 25.000 Euro auf 15.000 Euro reduziert werden konnte, verändert sich letztlich der Gesamtinvestitionsbedarf in 2024 nicht. Nähere Einzelheiten können der I. Nachtragshaushaltssatzung und dem I. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf entnommen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf beschließt die Verwaltung mit der Ausschreibung eines elektronischen Schließsystems für das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen. Hierbei soll die bestehende Schließanlage auf ein elektronisches Schließsystem analog der Werke umgerüstet werden. Es wird hierfür ein Budget in Höhe von 25.000 Euro für die Beschaffung und Installation des Systems im 1. Nachtragshaushalt 2024 bereitgestellt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Verbandsgemeinderat. Gemäß § 3 der Hauptsatzung wurde die Entscheidung über die Annahme und Spenden und Sponsoringleistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 € im Einzelfall auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Im Zeitraum vom 01.12.2023 bis zum 09.04.2024 hat die Verbandsgemeinde Thalfang nachfolgend aufgeführte Spenden und Sponsoringleistungen erhalten:

Name:	Verwendungszweck	Datum	Betrag €
Westenergie AG, Trier	Sponsoring für den Kunst-Handwerkermarkt 2023	17.01.2024	500 €
Sparkassenstiftung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich, Bernkastel-Kues	Förderung der Ferienfreizeit 2023	27.02.2024	300 €
Vereinigte Volksbank	Spende für die Ferienfreizeit	15.03.2024	500 €

Raiffeisenbank eG, Simmern	2024		
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Simmern	Anschaffung einer Wellenbank für die Traumschleife „ARTEN- REICH“	15.03.2024	1.000 €
Sparkasse Mittelmosel Eifel – Mosel – Hunsrück, Bernkastel-Kues	Spende für Kunst- Handwerkermarkt	09.04.2024	300 €

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die bezeichneten Spenden vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde anzunehmen. Es wird in allen Fällen klargestellt, dass nach erfolgter Prüfung ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen Geber und Ortsgemeinde nicht besteht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2024 gem. § 98 GemO

Einleitend erläutert die Vorsitzende den vorliegenden Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung und des I. Nachtragshaushaltsplanes 2024 gem. § 98 GemO.

Die Änderung des § 5 der Haushaltssatzung basiert auf der Entwurfsplanung des I. Nachtragswirtschaftsplanes 2024 der Verbandsgemeindewerke.

Im investiven Finanzhaushalt sind 25.000 € für die Erweiterung der bestehenden Schließanlage des Rathauses auf ein elektronisches Schließsystem vorgesehen. Entgegen der ursprünglichen Planung kann der Haushaltsansatz für die Einführung eines Ratsinformationssystems um 25.000 € auf 15.000 € reduziert werden. Für die Errichtung einer Bürocontaineranlage zur Unterbringung des Fachbereiches 2 auf dem Parkplatz des Betriebsgebäudes ist eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 80.000 € veranschlagt.

In der sich anschließenden Diskussion werden insbesondere Details bezüglich der zu errichtenden Containeranlage (Standort, Bauherr, Zeitschiene, Übergangslösung, usw.) besprochen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan 2024 gem. § 98 GemO in der von der Verwaltung vorgelegten Form zu beschließen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6: Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP); hier: Zustimmung zur Teilnahme

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Das Entschuldungsvolumen beträgt in Summe für alle rheinland-pfälzischen Kommunen 3 Milliarden Euro. Nähere Bestimmungen zur Umsetzung des o.g. Landesgesetzes wurden vom Ministerium der Finanzen in Form einer Landesverordnung erlassen, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des PEK-RP sind über das Entschuldungsprogramm hinausgehende Änderungen des gemeindlichen Haushaltsrechts erfolgt, die – **unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP – für alle Kommunen gelten.**

Unter anderem sind Kommunen dazu verpflichtet, ihre zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskredite bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse innerhalb von 30 Jahren zu tilgen. Der jährliche sog. Mindest-Rückführungsbetrag beträgt 1/30 des Bestandes zum 31.12.2023, **ggfs. abzüglich Entschuldungsbetrag im Rahmen des PEK**, und ist von der Kommune zusätzlich zu erwirtschaften, da er in die Beurteilung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt einfließt. Seitens der Kommunalaufsicht wurden nunmehr, erstmals für 2024, unausgeglichene Haushalte nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen genehmigt und die Aufsicht dahingehend deutlich verschärft.

Die Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig und wird durch Vertragsschluss mit dem Land Rheinland-Pfalz begründet; hierzu ist gem. § 9 Abs. 2 LVOPEK-RP i.V.m. § 17 Abs. 1 LGPEK-RP ein zustimmender Ratsbeschluss erforderlich. Notwendige Angaben sowie ein Teilnahmeantrag für die in Betracht kommenden Kommunen wurden verwaltungsseitig bereits in 2023 fristgerecht an das Land Rheinland-Pfalz herangetragen. Daraus ergibt sich noch keine Verpflichtung, sondern die Möglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt über eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu beraten und zu beschließen. Die Vertragsangebote liegen zwischenzeitlich vor.

Die Entschuldung erfolgt grundsätzlich in Form einer Schuldübernahme; d.h. es erfolgt ein Schuldnerwechsel in bestehenden Kreditverträgen. Sofern eine vollständige Kreditübernahme nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist kommt die Leistung einer Tilgungshilfe in Betracht (§ 9 Abs. 3 LVO PEK-RP).

Der bilanzielle Ausgleich der Entschuldung erfolgt durch Zunahme der Kapitalrücklage. Durch diesen sog. Passivtausch erhöht sich das Eigenkapital der Verbandsgemeinde bzw. der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird reduziert und ggfs. beseitigt.

Die Ermittlung des Entschuldungsbetrages der jeweiligen Kommune richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Einwohner (EW) zum 31.12.2020 sowie der sog. Bemessungsgrundlage:

1. Ausgangspunkt der Bemessungsgrundlage ist der Bestand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12.2020 abzüglich Barvermögen und Einlagen. Dieser Wert bildet die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage.
2. Davon ausgehend werden Verbesserungen der Kassenbestände zum 31.12.2021 berücksichtigt; Anstiege der Verbindlichkeiten können aufgrund der Höchstgrenze nicht berücksichtigt werden.
3. Von dieser Grundlage ausgehend sind wiederum erhebliche Auswirkungen (Änderung der Bemessungsgrundlage oder des Entschuldungsvolumens um mindestens 25 %) zu berücksichtigen. Maßgeblich zur Beurteilung ist der Verbindlichkeitsbestand aus Liquiditätskrediten zum 31.08.2023. Ggfs. zu berücksichtigende, zweckgebundene Mittel wurden im Vorfeld auf deren Anerkennungsfähigkeit geprüft und erhöhe den Verbindlichkeitsbestand entsprechend.

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage je Einwohner (=“Entschuldungstarif“) wird nunmehr gem. § 7 LGPEK-RP einem „Sockelbetrag“, „Spitzenbetrag“ sowie einer „maximalen Restschuld“ gegenübergestellt.

Bis zur Höhe des Sockelbetrages (167 €/EW) erfolgt keine Entschuldung. Ab dem Sockelbetrag bis zum Spitzenbetrag (833 €/EW) wird die Hälfte der Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je EW und dem Sockelbetrag entschuldnet. Ab dem Spitzenbetrag wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je EW und der maximalen Restschuld (500 €/EW) entschuldnet. Dies entspricht dem errechneten „Entschuldungsvolumen nach Tarif“. Das tatsächliche Entschuldungsvolumen je Kommune liegt oberhalb dieses ermittelten Betrages; bisher in der Gesamtheit der rheinland-pfälzischen Kommunen zu berücksichtigende Verbesserungen der finanziellen Lage seit dem Stichtag 31.12.2020 erhöhen den jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme (3 Mrd. €).

Das sich aus der dargestellten Berechnung ergebende endgültige Entschuldungsvolumen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in Höhe von **7.383.197 Euro** wird nach Vertragsabschluss mittels Bewilligungsbescheid landesseitig rechtsverbindlich festgesetzt. Es kann sich nach Auskunft des Finanzministeriums lediglich nochmals ändern, wenn es die aktuellen Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides übersteigt.

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten stellen einen Rechtsverstoß dar und schränken die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit (vgl. Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht) der Kommune erheblich ein.

Schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine Teilnahme am PEK-RP geboten, u.a. da der Zinssatz für Liquiditätskredite nach langanhaltender Niedrigzinsphase seit 2022 um über 4 %-Punkte angestiegen ist und die Zinslast erheblich ansteigt. Die Entschuldung erleichtert bei den betroffenen Kommunen demnach die Erfüllung der haushaltsrechtlichen Pflichten und entspricht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Der Verbandsgemeinde wird – ohne zusätzliche Gegenleistung, da die vertragliche Rückführung der bestehenden Verbindlichkeiten ohnehin in § 105 Abs. 4 GemO verpflichtend normiert ist – ein erheblicher Anteil der bestehenden Verbindlichkeiten aus konsumtiven Ausgaben der Vergangenheit abgenommen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Teilnahme an der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) gem. beigefügtem Vertragsentwurf zu beschließen und die Bürgermeisterin mit dem Vertragsabschluss zu beauftragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Mitteilungen und Informationen

Bürgermeisterin Vera Höfner unterrichtet den Ausschuss über die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und den kreisangehörigen Kommunen im Bereich Asyl- und Sozialhilferecht.

Die Vorsitzende dankt den Ausschussmitgliedern für die konstruktiven Beratungen und schließt die Sitzung.